

GWB-Digitalisierungsgesetz

Kontext und Ziele

Die mit der Digitalisierung einhergehende Änderung wirtschaftlicher Machtverhältnisse stellt die Wettbewerbspolitik vor große Herausforderungen:

- **Daten** haben eine immer stärkere Bedeutung als Wertschöpfungsfaktor. Wer es versteht, Daten und Künstliche Intelligenz für sich zu nutzen, kann in kürzester Zeit Wettbewerbsvorsprünge auch in der industriellen Wertschöpfung erzielen. Wer diese Möglichkeiten nicht hat oder nicht nutzt, kann seine Wettbewerbsposition sehr schnell verlieren – selbst wenn er bisher weltweit führend war.
- Infolge starker Netzwerkeffekte sowie großer Skalen- und Verbundvorteile lassen sich vor allem in der **Plattformökonomie** Marktkonzentrations- und Monopolisierungstendenzen beobachten. Dadurch steigt die Marktmacht der Plattformbetreiber, die Nutzerdaten sammeln und auswerten und Anbietern den Zugang zu Kundengruppen erschweren können
- Durch gezielte Strategien wie das schnelle Hebeln von Marktmacht (Leveraging) können marktübergreifend starke Plattformunternehmen ihre Marktposition ausbauen, ihr **digitales Ökosystem** längerfristig unangreifbar machen und damit Innovation durch neue Akteure behindern.

Daher braucht eine **Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter** neue Regeln und Instrumente. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht vor: „Die Wettbewerbsbehörde muss Missbrauch von Marktmacht vor allem auf sich schnell verändernden Märkten zügig und effektiv abstellen können. Dazu werden wir die wettbewerbsbehördliche Aufsicht weiterentwickeln, insbesondere im Hinblick auf Missbräuche von Plattformunternehmen.“

Der Entwurf für ein GWB-Digitalisierungsgesetz **setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrags um** und greift dafür Vorschläge der vom BMWi beauftragten Studie zur „Reform der Missbrauchsaufsicht“ sowie die Arbeiten der **Kommission Wettbewerbsrecht 4.0** auf, die am 9. September 2019 ihren Abschlussbericht mit Empfehlungen vor allem für die EU-Wettbewerbspolitik vorgelegt hat. Er nimmt auch die internationale Debatte mit wichtigen Reformempfehlungen wie dem Furman-Bericht aus Großbritannien, dem EU-Sonderberater-Bericht für die Wettbewerbskommissarin Frau Vestager, dem Final Report der Australian Competition & Consumer Commission zur Digital Platforms Inquiry sowie den aktuell geführten politischen Diskurs in den USA auf.

Kernelemente

Der Reformvorschlag enthält folgende Kernelemente:

I. Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen

1. Einführung des Konzepts der „**Intermediationsmacht**“ als ein Kriterium zur Ermittlung einer marktbeherrschenden Stellung, um die Rolle von Plattformen als Vermittler auf mehrseitigen Märkten besser erfassen zu können.
2. Neufassung der sog. „**essential facilities doctrine**“ insb. im Hinblick auf Daten, um den Zugang zu „Gatekeepern“ im digitalen und nicht-digitalen Bereich zu verbessern. D.h. wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen sich weigert, einem anderen Unternehmen Zugang zu Daten zu

gewähren, kann dieses Verhalten künftig unter bestimmten Umständen wettbewerbsrechtlich missbräuchlich sein.

3. Etablierung eines Eingriffstatbestandes mit **besonderen Verhaltenspflichten für große Plattformen**, deren überragende marktübergreifende Bedeutung das Bundeskartellamt festgestellt hat. Das Bundeskartellamt kann ihnen künftig insbesondere folgendes untersagen:
 - Beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die Angebote von Wettbewerbern und eigene Angebote ungleich zu behandeln (sog. self-preferencing).
 - Wettbewerbern auf einem Markt, auf dem sie ihre Stellung schnell ausbauen können, zu behindern.
 - Durch die Nutzung der von ihnen gesammelten wettbewerbsrelevanten Daten ein anderes Unternehmen zu behindern.
 - Die Portabilität von Nutzerdaten zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern.
4. Schaffung einer Verbotsnorm zur Verhinderung bestimmter Maßnahmen, die ein „Tipping“ bzw. „Kippen“ von Märkten ins Monopol herbeiführen können.
5. Das Bundeskartellamt kann künftig unter erleichterten Voraussetzungen **einstweilige Maßnahmen** erlassen, um den Wettbewerb zu sichern.

Alle Neuregelungen sind getragen von dem Ansatz, einerseits wirksam gegen Monopolisierungs- und Marktabschottungsstrategien vorgehen zu können und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit europäischer und deutscher Digitalunternehmen nicht zu gefährden.

II. Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit für mittelständische Unternehmen

1. Zusammenschlüsse unterliegen künftig erst dann der **Fusionskontrolle** durch das Bundeskartellamt, wenn alle beteiligten Unternehmen in Deutschland mindestens einen jährlichen Umsatz von 10 Mio. Euro (statt bisher 5 Mio. Euro) erzielen.
2. Zusammenschlüsse können nicht untersagt werden, wenn die Gründe für eine Untersagung nur **Bagatellmärkte** mit einem Volumen von bis zu 20. Mio. Euro (statt bisher 15. Mio. Euro) betreffen. Gerade in schrumpfenden Märkten erhalten damit mittelständische Unternehmen mehr Flexibilität für Konsolidierungsmaßnahmen.
3. Für **Kooperationen von Unternehmen** wird die Rechtssicherheit erhöht. Unternehmen haben künftig einen Anspruch auf eine kartellrechtliche Bewertung der Kooperation durch das Bundeskartellamt, wenn ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dieser Einschätzung besteht. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die sog. Vorsitzendenschreiben des Bundeskartellamtes geschaffen, mit denen die Behörde informell „grünes Licht“ für Kooperationen erteilen kann.
4. Mehr Rechtssicherheit durch Einführung weiterer **Zumessungskriterien für Bußgelder** inkl. der Berücksichtigung von Compliance-Anstrengungen zugunsten der Unternehmen, um die Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen.